

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Mietvertrages sind die umseitig genannten Mieter und Vermieter. RENTMOBIL ist dabei nur im Auftrag des Vermieters als Vermittler tätig und wird im folgenden Vermittler genannt.

2. Im Mietpreis enthaltene Leistungen

- Halbpflichtversicherung als Selbstfahrervermietfahrzeug
- Vollkaskoversicherung bis zu 1000,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall inkl. Teilkaskoversicherung mit 511,- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall
- Ölverbrauch und Verschleißreparaturen
- Alle gefahrenen Kilometer frei ab 15 Tagen Mietdauer, falls nicht anders vereinbart
- Ersatzfahrzeuggarantie für Fahrzeuge der Klasse A bis G ab 15 Tagen Mietdauer

Fällt das gemietete Fahrzeug vor Mietbeginn aufgrund eines Unfalltotalschadens, oder aus anderen Gründen aus, so stellt der Vermittler am Übergabeort innerhalb von 48 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt ein Ersatzfahrzeug in derselbe oder einer höheren RENTMOBIL-Klasse. Weitere Ansprüche des Mieters bestehen nicht. Der Mieter erhält nach Eingang aller Vertragsunterlagen beim Vermittler von diesem auf Anfrage eine Bestätigung über die Ersatzfahrzeuggarantie. Ohne diese Bestätigung gilt § 2g der Allgemeinen Vermietbedingungen nur nach Verfügbarkeit von Fahrzeugen beim Vermieter.

Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalles des Reisemobils sind ausgeschlossen.

In der Servicepauschale enthaltene Leistungen:

- Autoreiseschutzbrief
- Übergabe mit Einweisung und Rücknahme
- Erstausrüstung mit Chemikalien für Campingtoilette (sofern eine Toilette im Fahrzeug vorhanden ist)
- Ausrüstung mit Campinggas (sofern eine Gasanlage vorhanden ist) und Frischwasser

3. Reservierung und Rücktritt

Fahrzeugreservierungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich und gelten jeweils für die gebuchte Fahrzeugklasse. Ein spezielles Fahrzeug kann nicht zugesagt werden und wird nicht Vertragsbestandteil. Nach Bestätigung ist innerhalb von maximal 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtmietpreises, mindestens jedoch 400,- € zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so ist folgender Schadensersatz zu zahlen:

- bei Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn 30% des Gesamtmietpreises
- bei Rücktritt 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 60 % des Gesamtmietpreises
- bei Rücktritt 14 und weniger Tage vor Mietbeginn 90 % des Gesamtmietpreises

Nichtabnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt.

Es bleibt den Parteien überlassen einen höheren oder niedrigeren Aufwand nachzuweisen.

4. Zahlung

Mit dem Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtmietpreises, mindestens jedoch 400,- €, an den Vermittler zu leisten. Spätestens vier Wochen vor Reiseantritt ist der Restbetrag zur treuhänderischen Aufbewahrung an den Vermittler zu zahlen. Nach der einwandfreien Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter wird die Miete von dem Vermittler an den Vermieter weitergeleitet.

5. Kaution

Der Mieter hinterlegt bei der Fahrzeugübergabe eine Kaution in Höhe von 1.000,-€ bar oder mit der EC-Karte, beim Vermieter, die er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurückerhält. Ansonsten wird die Kaution bis zur Abrechnung des vom Mieter zu verantwortenden Schadens einbehalten.

6. Fahrzeugübergabe und –rücknahme

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rücknahmeort ist die Adresse des Vermieters. Das Fahrzeug kann am ersten Miettag um 17.00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 13.00 Uhr. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so sind der Vermittler und der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Pro angefangenen Tag Verspätung wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Tagesmietpreises berechnet.

Das Fahrzeug ist sauber und in einwandfreiem Zustand sowie mit gefülltem Kraftstofftank zu übergeben. Es ist im gleichen sauberen Zustand und mit gefülltem Kraftstofftank zurückzugeben.

Wird das Fahrzeug nicht gereinigt zurückgegeben, fallen für den Mieter folgende Reinigungskosten an:

- Toilettenentleerung und –reinigung 150,- €
- Innenreinigung 100,- €
- Außenreinigung 80,- €

Es bleibt beiden Parteien überlassen, einen höheren oder niedrigeren Aufwand nachzuweisen.

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird vom Mieter und Vermieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem Vermieter bei Rückgabe unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe ist der Mieter in die Bedienung des Fahrzeuges einzuweisen.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Er muss seit mindestens einem Jahr im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis für das angemietete Fahrzeug sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen. Der Mieter trägt hierfür die Verantwortung.

8. Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter hat bei jedem Tanken

- Reifendruck
- Wasser
- Öl

zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Die Ölquittungen sind aufzubewahren und werden vom Vermieter nach der Reise erstattet. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrtshöhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber der Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. hat alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht entsteht.

9. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder Verleihung
- oder zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verwenden

10. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in europäische Länder sind erlaubt, sofern Haftpflicht und Vollkaskoschutz durch die Fahrzeugversicherung gewährt wird. Außereuropäische Fahrten und Fahrten in Länder, die nicht im Haftpflicht und Vollkaskoschutz erfasst sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

11. Reparaturen

Fällt während der Mietdauer das Mietfahrzeug auf Grund eines technischen Defekts/Unfall aus, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zu bringen und dort eine Prüfung und Reparatur bis zu einer Dauer von 2 Tagen durchführen zu lassen. Der Mieter hat eine schriftliche Fehlerdiagnose der Fachwerkstatt einzuholen und dem Vermieter vorzulegen. Reparaturen die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Betrag von 150,- € größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Steht eine autorisierte Fachwerkstatt nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter (falls dieser nicht zu erreichen ist, der Vermittler oder die Schutzbriefgesellschaft) zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sowie alles zu unternehmen um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Versäumt er dies, so ist er dem Vermieter für den Mehraufwand haftbar und kann zudem keinen Regress beim Vermieter für seinen Aufwand geltend machen, dies gilt auch für den Fall, dass er dem Vermieter keine schriftliche Fehlerdiagnose vorlegt.

12. Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen und Diebstahl

Der Mieter hat bei jedem Unfall, jeder Beschädigung oder Diebstahl die Polizei zu verständigen. Gegerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außerdem sind bei Unfall, Beschädigungen und Diebstahlschäden unverzüglich der Vermieter und die Versicherung zu benachrichtigen und bei Rückgabe des Fahrzeuges ist ein Schadenprotokoll ist eine Schadensmeldung der Versicherung mit genauer Schadensschilderung und verantwortlichem Fahrer auszufüllen. Für die Aufwendungen des Vermieters für die Schadensbearbeitung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,- € vereinbart, die jedoch nicht fällig wird, wenn dem Mieter kein Verschulden trifft.

13. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Mietsache, sofern dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Für die Schäden am Fahrzeug werden somit bei Vollkaskoschäden während der Mietzeit dem Mieter eine Selbstbeteiligung bis zu 1000,- € pro Schadensfall in Rechnung gestellt, bei Teilkaskoschäden eine Selbstbeteiligung bis zum 511,- € pro Schadensfalls, bei sonstigen Schäden nach Schadenshöhe. Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkaskoschäden abgerechnet.

Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die durch:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Drogen- und alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und –breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson
- Fehlen einer ordnungsgemäßen Fahrerlaubnis verursacht werden.
- Bei fehlender Versicherungs-Schadenmeldung gemäß § 12 innerhalb von 14 Tagen nach Fahrzeugrückgabe.

Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter haftet auch für Schadensnebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstaussfall des Vermieters während der Reparatur oder Ersatzbeschaffungszeit sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges.

Ebenso haftet der Mieter für weitere Mietausfälle des Vermieters, die sich aus Verstößen gegen die allgemeinen Vermietbedingungen ergeben. Diese berechnen sich je Kalendertag nach der vor oder bei Mietbeginn ausgehändigten Rentmobil Mietpreisliste. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger verspäteter Mietfahrzeugrückgabe kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe des gesamten Mietpreises des nicht durchführbaren Folgemietvertrages geltend machen. Es bleibt beiden Parteien unbenommen einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

14. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch Verschleiß des Fahrzeuges entstehen, ist auf die Material- und Montagekosten beschränkt. Ein Ersatz für vertane Urlaubszeit oder ähnliches entfällt ebenso wie eine Haftung für Mangelfolgeschäden. Ein Schadenersatz ist darüber hinaus für solche Verschleißschäden, insbesondere Reisschäden, ausgeschlossen, die der Mieter durch unsachgemäße Behandlung verursacht hat.

15. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermittler seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert sowie zum Zwecke der schriftlichen Kundenbetreuung verarbeitet und nutzt. Der Vermittler darf diese Daten an Dritte weitergeben:

- dies zur Vermittlung notwendig ist
- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird
- Mietforderungen in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden
- während der Mietzeit mit dem Fahrzeug Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden

16. Ergänzende Vereinbarungen

Alle ergänzenden Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung Alle ergänzenden Vereinbarungen zu solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Bei Formfehlern gelten die beabsichtigten Regelungen sinngemäß. Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter im Ersatzfahrzeugfall, seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen anderen Vermieter, oder ein anderes Fahrzeug überträgt. Er wird in solchen Fällen vorab, möglichst schriftlich, informiert.

Gültig ab 01.01.2012